

Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

Gegen PZU

Herrn

Christian Hofmann
Schweinemastbetrieb
Schmalhof 1
94094 Rotthalmünster

11.11.2013

Bearbei- : Frau Steininger
Abt./Sq. : 52 Umweltschutz-
Telefon : (0851)397-309 Do.
(08593)939057
Mo.-Mi. 6.30-12.00
Telefax : (0851)490595-460
Zimmer : 3.01
e-Mail : anita.steininger
@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort

52.0.08 / 2750042.HG3

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Änderung des Bescheides des Landratsamtes Passau vom 25.03.2010 Nr. 52-11 2750042.H

Antrag des Herrn Christian Hofmann, Schmalhof 1, 94094 Rotthalmünster, auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 der Anlagengenehmigung (VAwS) für den Gülleabfüllplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 675, Gemarkung Pattenham, Markt Rotthalmünster

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Der Bescheid des Landratsamtes Passau vom 25.03.2010 – 52.11 2750042.H wird wie folgt geändert:

Herrn Hofmann Christian, nachfolgend Antragstellerin genannt, wird im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 der Anlagengenehmigung (VAwS) gestattet, am Abfüllplatz einen Totmannschalter zu installieren.

2. Für den Fall, dass die in Ziffer 3.1 genannten Verpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht bis 2 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, im Falle der Anfechtung bis 3 Monate nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides erfüllt werden, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1000,00 € zur Zahlung fällig.
3. Diese Ausnahmegenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen, wobei diese für die bestehenden Anlagenteile als nachträgliche Anordnung zu betrachten sind:

Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten

nach Vereinbarung oder
Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Öffentl. Verkehrsmittel

City-Bus, alle 15 Min.
vom Bahnhof aus

☎ Vermittlung (0851)397-1

Telefax (0851)2894

E-Mail:
poststelle@landkreis-passau.de

Internet:
<http://www.landkreis-passau.de>

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
Kto.Nr. 67 (BLZ 740 500 00)
Postscheckamt München
Kto.Nr. 22464/806
(BLZ 700 100 80)

3.1 Wasserwirtschaft

3.1.1 Von einem Elektromeisterbetrieb ist am Abfüllplatz ein Totmannschalter zu installieren

3.1.2 Die Funktionalität der Totmannschaltung ist dem Landratsamt Passau vom Meisterbetrieb schriftlich mitzuteilen.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 650,00 € erhoben. Auslagen sind 3,09 € angefallen.

Gründe:

I.

Der Antragstellerin wurde mit Bescheid vom 25.03.2010 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Schweinemasthaltung durch Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit bis zu 2586 Mastschweineplätzen auf Fl.Nr. 675, Gmkg. Pattenham, VG Rotthalmünster erteilt.

Im Rahmen der Schlussabnahme wurde am 28.06.2012 bei der Anlage der Antragstellerin festgestellt, dass der Abfüllplatz (Druckvorgang) für Gülle nicht mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt ist. Niederschlagswasser vom Abfüllplatz wird auch nicht in die Vorgrube oder in den Güllebehälter abgeleitet. Diese Forderung gem. Anhang 5 Nr. 6.2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 18. Januar 2006 geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2008 (Inkrafttreten am 1. März 2008, Aufhebung Nr. 9.5 Anhang 4 ab 1. Februar 2008) geändert durch Verordnung vom 30. September 2008 (Inkrafttreten am 1. November 2008) geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2009 (Inkrafttreten am 28. Dezember 2009), kann wegen der Vor-Ort-Situation (Hochbehälter) ohne unverhältnismäßigen Aufwand (Permanentes Hochpumpen von Niederschlagswasser aus einem Pumpensumpf über die Außenwand in den Behälter) nicht erfüllt werden.

Von der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wurde vorgeschlagen, am Abfüllplatz einen Totmannschalter zu installieren. Dadurch wird durch permanentes Drücken eines Bedientasters der Abfüllvorgang ständig überwacht, so dass ein Überfüllen des Güllefasses ausgeschlossen werden kann. Der Antragstellerin wurde vor Ort und mit Schreiben vom 12.07.12 mitgeteilt, dass hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 VAwS erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 20.07.2012 hat Herr Hofmann Christian einen entsprechenden Antrag gestellt und mit email die Durchführung im vereinfachten Verfahren beantragt.

Von der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft wird dem Antrag zugestimmt, wenn

- Von einem Elektromeisterbetrieb ein Totmannschalter am Abfüllplatz installiert wird.
- Die Funktionalität der Totmannschaltung von dem Meisterbetrieb dem Landratsamt Passau schriftlich mitgeteilt wird.

Aufgrund der Stellungnahme vom 14.10.2012 der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau, die auf die Ortseinsicht vom 28.06.2012 und den Antrag der Antragstellerin auf Ausnahmegenehmigung erfolgten, wurde dieser Bescheid erlassen.

II.

1. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, durch die nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
2. Nach § 4 und § 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) und Anhang Nr. 7.1 g) Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, bedürfen Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit mehr als 2000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) und alle vorgesehenen Anlagenteile, die zum Betrieb notwendig sind, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren. Die zuständige Behörde soll gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Da die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 erfüllt sind (keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter), konnte dem Antrag des Antragsstellers auf ein förmliches Verfahren zu verzichten, stattgegeben werden.
3. Das Landratsamt Passau ist zum Erlass dieses Bescheides zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und nachträglichen Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Buchst. C) des BayImSchG und gem. Art. 3 BayVwVfG).
4. Rechtsgrundlage für die Nachträgliche Anordnung ist § 17 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Danach soll das Landratsamt Passau als zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen, wenn nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.
5. Rechtsgrundlage für die Ausnahmegenehmigung ist § 7 Abs. 2 Anlagenverordnung (VAwS), Danach kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 bis 3 WHG dennoch erfüllt sind.
6. Die nachträglich Anordnung, um den Anforderungen laut Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau 16.10.2012 zu entsprechen, ist geeignet, erforderlich und angemessen, um schädliche Umwelteinwirkungen auf Gewässer oder sonstige Veränderungen ihrer Eigenschaften zu verhindern.
7. Nach § 12 BImSchG kann eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen. Da dies hier der Fall war, wurde die Genehmigung mit Auflagen verbunden. Die Auflagen sind erforderlich und angemessen.
8. Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2, 1.9.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (Berechnung der Gebühr siehe beiliegendes Berechnungsblatt).

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Auslagen ergeben sich für die Zustellung des Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

I.A.

Steininger
VA

Gebühr gem. Art. 6 Kostengesetz und nach dem Kostenverzeichnis

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr €
8.II.0/	1.8.2.2	Genehmigung einer Änderung nach § 16: BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV wobei Investitionskosten nicht zugrunde gelegt werden können	250,00
	1.9.1	Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG	150,00
	”	für Investitionskosten > 2,5 Mio € bis 6,415 Mio € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten	
	1.3	Erhöhungen	
	1.3.1	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet eine sonst erforderliche Baugenehmigung; die Gebühr erhöht sich um die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr.	
	1.3.2	♦ Fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal der Genehmigungsbehörde für die Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung, wasserwirtschaftliche Prüfung durch fachkundige Stelle je nach Prüfungsumfang 250 - 2.500 € je Prüffeld	250,00
		Summe der Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Teil	650,00
2.I.1/	1.24	Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen (Art. 62 BayBO)	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den bauplanungs rechtlichen Teil:	
	1.24.1.1.1	innerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes = 1 ‰ der Baukosten (Tarif-St. 2)	
	1.24.1.2	für den bauordnungs rechtlichen Teil:	
	1.24.1.2.2.2	0,5 ‰ der Baukosten (da keine Ermäßigungen nach Tarif-Stelle 3.1 zutreffen)	
		Summe der Baugenehmigungsgebühr	
8.II.0/	1.3.1	davon 75 %	
		+ immissionsschutzrechtlicher Teil	
		insgesamt	650,00
	1.4	Ermäßigung – EMAS	nein